



Die überparteiliche Initiative für
eine Stärkung der direkten Demokratie

mehr demokratie! vorarlberg
Ing. Armin Amann
Schriftempfänger
Seilergasse 4
6824 Schlins

und Mitunterzeichner

An den Vorarlberger Landtag
Landhaus
6900 Bregenz

Schlins, 04. August 2015

**Wir ersuchen den Vorarlberger Landtag
um Behandlung und Umsetzung folgender**

PETITION

Änderung GG Reform des Wahlrechtes auf Gemeindeebene (Persönlichkeits-Wahlrecht verstärken)

Einführung eines fairen Wahlrechtes, das den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Möglichkeit gibt, Persönlichkeiten in die Gremien einer Kommune zu wählen. Ganz nach dem Verfassungsgrundsatz: **Alles Recht geht vom Volke aus.**

Diese Forderung stützt sich auch auf die Charta des Europarates (1985) ^a (ratifiziert durch die Republik Österreich 1987) über die kommunale Selbstverwaltung, die eine verstärkte Autonomie für die Kommunen und den Ausbau der Bürgerrechte auf kommunaler Ebene zum Inhalt hat. Die Vorgaben dieser Charta sind völkerrechtlich verbindlich.

^a Die **Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung** vom 15. Oktober 1985 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Anwendung von völkerrechtlichen Grundregeln, die die politische, verwaltungsmäßige und finanzielle Selbständigkeit der Gemeinden gewährleisten.
Siehe: <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/122.htm>

Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist mit separatem Stimmzettel (Bürgermeisterwahl) von den Wahlberechtigten der Kommune direkt zu wählen.

Begründung:

Durch getrennte Stimmzettel ist die getrennte Wahl

- der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters einerseits und
- der Gemeindevertretung andererseits

für Jeden deutlich sichtbar vorgegeben.

Der gemeinsame Stimmzettel hat sich durch die verhältnismäßig häufig vorgekommene Ungültigkeit von Wahlzetteln bei den letzten Gemeindewahlen nicht bewährt. Auch Wählerinnen und Wähler haben den gemeinsamen Stimmzettel als eher irreführend empfunden und dies auch in zahlreichen Gesprächen bestätigt.

Wahl der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter sind mit separatem Stimmzettel (Gemeindevertreterwahl) von den Wahlberechtigten der Kommune direkt zu wählen.

Begründung:

Das Persönlichkeitswahlrecht wird gestärkt. Die vorgegebene Reihenfolge der Partei / Gruppe beeinflusst den Wähler nicht. Es ist eine partei- / gruppenübergreifende Persönlichkeitswahl gesichert.

- a) Die Bewerberinnen / Bewerber für die Wahl in die Gemeindevertretung sind je wahlwerbende Partei / Gruppe in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel angeführt.
- b) Die Kandidatinnen / Kandidaten können von den Wahlberechtigten durch ankreuzen gewählt werden. Dabei kann die Wählerin / der Wähler den Kandidatinnen / Kandidaten verschiedener Parteien / Gruppen seine Stimme geben. Jede(r) Wahlberechtigte kann insgesamt fünf Stimmen vergeben, wobei auf eine Kandidatin / einen Kandidaten maximal nur zwei Stimmen vergeben werden können.

Nach der Wahl wird für jede wahlwerbende Partei / Gruppe eine Kandidatenliste neu erstellt, auf der die Kandidatinnen / die Kandidaten nach Anzahl der Stimmen von oben nach unten gereiht sind.

Jene Kandidaten, die in den Kandidatenlisten über alle wahlwerbenden Parteien / Gruppen hinweg jeweils die höhere Anzahl an Stimmen aufweisen, sind in die Gemeindevertretung gewählt, bis die Anzahl an Mandaten, die für die jeweilige Kommune festgelegt ist, erreicht ist.

Jene Kandidatin / jener Kandidat, die in den Kandidatenlisten über alle wahlwerbenden Parteien / Gruppen hinweg zahlenmäßig die meisten Stimmen aufweisen, sind grundsätzlich in den Gemeindevorstand gewählt, bis die Anzahl an Gemeindevorständen, die für die jeweilige Kommune festgelegt ist, erreicht ist.

- c) Für die Wahl der Ersatzmitglieder und Ausschussmitglieder haben jene Kandidatinnen / Kandidaten Vorrang, die jeweils die höhere Anzahl an Stimmen aufweisen.
- d) Freie Wahlwerber können von den Bürgerinnen / Bürgern auf dem Stimmzettel eingetragen werden.

Mandatsverzicht, Mandatsverlust (GG § 39)

- a) Bei Mandatsverzicht oder Mandatsverlust rückt grundsätzlich jene Kandidatin / jener Kandidat der Partei / Gruppe auf, aus der das Mandat ausscheidet und die / der in der Kandidatenliste der vorangegangenen Wahl nächstgereiht ist.
- b) Tritt eine Bürgermeisterin / ein Bürgermeister vor Ende seiner Amtsperiode zurück, muss eine neuerliche Wahl für das Amt des Bürgermeisters stattfinden. Sie / er ist damit auch für die darauffolgende Wahlperiode schon gewählt.

Begründung:

Laut GG § 62 Abs.3 ist der Vizebürgermeister als Vertreter des Bürgermeisters bei Verhinderung oder Erlöschen seines Amtes vorgesehen.

Die bisherige Bestimmung der Übergabe des Bürgermeisteramtes nach GG § 63 Abs. 4 stellt einen von der Bürgermeisterpartei beabsichtigten Vorteil für die nächstfolgende Bürgermeisterwahl dar. Begründet wird diese Regelung mit dem „Erhalt der Kontinuität in der Gemeindepolitik“.

Von vielen Wählerinnen und Wählern wird dies als „gezielte gesetzliche Vorgabe zum Vorteil der jeweils regierenden Partei“ empfunden.

Der Bürgermeister wird von den Wahlberechtigten direkt gewählt.

Wahlkommission:

Alle zur Wahl antretenden Parteien / Gruppierungen müssen mit zumindest einem Vertreter sowohl in der Wahlkommission als auch in den Wahlsprengeln vertreten sein.

Begründung:

bisher können in Wahlkommissionen nur Personen von Parteien benannt werden, die im Landtag vertreten sind. Eine Ausnahme bilden die Wahlzeugen. Dies entspricht nicht den demokratischen Gleichheits-Grundsätzen. Es müssen Vertreter neuer Parteien, auch wenn sie noch nicht im Landtag vertreten sind, das Recht haben, in der Wahlkommission und in den Wahlsprengeln bei Gemeindewahlen vertreten zu sein. Diese Forderung bezieht sich sinngemäß auch auf die Landtagswahlen.

**Gerne sind wir zur Mitarbeit und Mitgestaltung der Änderungen im Vorarlberger GG
im Sinne von mehr direkter Demokratie bereit.**

Ing. Armin Amann,
Vorstandsmitglied *mehr-demokratie! österreich*

und Mitunterzeichner:

OSStR DI Dr. Fritz Danner

Dr. Klaus Diekers

Angelika Egel, MAS (FH)

Dr. Günther Hagen

Dr. Lukas Krainer

Ing. Alois Mair

DI Markus Mennel